

Ersti Special #2 | Schnäppchen bei fehlerhaftem Preisschild?

Besprochen von: Luca Antony Salvo, Yoice Widnicki und Sophie Kleine-Voßbeck



Sachverhalt

Student M entdeckt im Schaufenster des Instrumentengeschäfts des V eine wertvolle Gitarre zum Schnäppchenpreis von 120€. V erklärt, er habe sich auf dem Preisschild verschrieben, eigentlich sollte der Preis 1.200€ betragen. M ist der Meinung, V sei verpflichtet, ihm die Gitarre für den angegebenen Preis von 120€ zu verkaufen.

Zu Recht?

M könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Gitarre aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Kaufvertrag

Dafür müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen M und V zustanden gekommen sein.

Ein Kaufvertrag ist ein Vertrag, bei dem sich der eine Teil verpflichtet, die Sache dem anderen Teil zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen und bei dem sich der andere Teil verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

1. Vertragsschluss

Dazu müsste zunächst ein wirksamer Vertragsschluss vorliegen.

Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot (=Antrag, vgl. § 145 ff. BGB) und Annahme zustanden.

a) Angebot

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die einem anderen ein Vertragsschluss in einer Art und Weise angetragen wird, dass das Zustandekommen nur noch von dessen Einverständnis abhängt.

aa) Angebot von V durch Ausschilderung des Preises

Ein solches Angebot könnte V durch Ausschilderung des Verkaufspreises für die Gitarre abgegeben haben. Daraus geht hervor, dass der Kaufpreis für die Gitarre 120€ betragen soll.

Fraglich ist aber, ob V mit dem erforderlichen Rechtsbindungswillen gehandelt hat. Dies ist durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Die Ausschilderung im Ladengeschäft enthält zwar alles, was für einen Vertragsschluss notwendig ist (sog. essentialia negotii), allerdings ist davon auszugehen, dass V sich durch die Ausschilderung noch nicht bindend zum Abschluss eines Kaufvertrags mit einer beliebigen Person verpflichten wollte, die zufällig seinen Laden betritt (sog. Offerta ad incertas personas). Dagegen spricht, dass V einen Vertrag nur mit einer Person schließen möchte, die solvent ist und mit der er zuvor in Verhandlungen oder zumindest ein Gespräch getreten ist. Würde die Angabe des Preises bereits ein Angebot darstellen, könnte jede beliebige andere Person durch die einseitige Annahme, den Vertrag zustanden bringen, was nicht im Interesse des V liegt. Das gilt erst recht, wenn wie hier, dem V bei der Ausschilderung ein Fehler bei der Preisangabe unterlaufen ist. Hier wäre zwar eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB wegen Erklärungsirrtums möglich, dies würde aber eine Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB auslösen. Auch aus diesem Grund ist das Verhalten des V nicht so zu verstehen, dass er sich bereits mit der Ausschilderung des Preises binden wollte. Überdies wäre es möglich, dass es zum Vertragsschluss mit mehreren Personen kommt und er nur einen der Kaufverträge überhaupt erfüllen kann.

Vielmehr handelt es sich bei der Ausschilderung um eine sog. invitatio ad offerendum, die kein bindendes Angebot darstellt, sondern lediglich den Rechtsverkehr bzw. Interessierten zur Abgabe eines Angebots ihrerseits auffordert. Die Preisangabe dient dann als Aufforderung und Information, ein Angebot zu diesem Preis abzugeben.

Daher hat V kein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags zum Preis von 120€ abgegeben.

bb) Angebot von M im Gespräch mit V

M hat jedoch ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags zum Preis von 120€ abgegeben, als er V zum Abschluss des Vertrags zu diesem Preis aufgefordert hat.

Damit liegt ein Angebot von M über 120€ vor.

b) Annahme

V müsste das Angebot von M angenommen haben.

Eine Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Annehmende dem Antragenden sein uneingeschränktes Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.

V hat den Verkauf zum Preis von 120€ verweigert und stattdessen seinen gewünschten Preis von 1.200€ genannt. Nach § 150 Abs. 2 BGB ist eine abändernde Annahme als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot zu verstehen.

Eine Annahme seitens V liegt nicht vor. Vielmehr hat er ein Angebot zum Preis von 1.200€ abgegeben.

c) Zwischenergebnis

Damit fehlt es an zwei übereinstimmenden, in Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen.

2. Zwischenergebnis

M und V haben keinen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

II. Ergebnis

M hat gegen V keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Gitarre aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.